

Klaus Flößer

Steuerberater

69469 WEINHEIM/Bergstr.
Mierendorffstraße 28

Postfach 10 03 51 · 69443 Weinheim
Telefon (06201) 94 49-0
Telefax (06201) 94 49-13
Banken: Sparkasse Rhein Neckar Nord
Weinheim 630 28 622 (BLZ 670 505 05)
Voba Weinheim 10 857 00 (BLZ 670 923 00)
Postbank Karlsruhe 5398-753 (BLZ 660 100 75)

19.12.2016
kf/pf

Sehr geehrter Mandant, sehr geehrte Mandantin,

2017 steht bereits in den Startlöchern. Wurden alle wichtigen Anträge gestellt? Welche Wege zum Steuer sparen es wohl im kommenden Jahr geben wird? Wir halten Sie immer auf dem Laufenden. Deswegen erhalten Sie mit dieser Information einen Kurzüberblick über die steuerlichen Tipps zum Jahreswechsel.

Wechsel der Steuerklasse

Bei Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner mit deutlich unterschiedlichen Einkommen ist es unterjährig steuerlich günstiger, wenn der Besserverdiener die Steuerklasse III und der Partner Steuerklasse V wählt. Somit „wartet“ man nicht auf die zu viel gezahlte Steuer. Die Steuerklasse IV sollten Paare wählen, wenn beide in etwa das Gleiche verdienen. Allerdings muss man beachten, dass Lohnersatzleistungen vom Nettoeinkommen berechnet werden. Erwartet also der Partner mit dem geringeren Einkommen eine Lohnersatzleistung, so sollte er die Steuerklasse III wählen. Die Wahl der Steuerklasse III führt demnach zu höheren Lohnersatzleistungen und die zu viel gezahlte Steuer bekommt das Paar mit der Einkommensteuererklärung erstattet.

Auch beim Elterngeld kann ein Wechsel in die Steuerklasse III sinnvoll sein. Derjenige, der das Kind überwiegend betreut sollte hierfür die Steuerklasse III wählen. Dabei sollte man jedoch beachten, dass seitens der Mutter mindestens sieben Monate vor dem Mutterschutz bzw. seitens des Vaters sieben Monate vor der Geburt der Steuerklassenwechsel vollzogen wird.

Es ist zwar keine romantische Art und Weise, aber unverheiratete mit dem Willen zu heiraten können das vorm Jahreswechsel machen und wählen für das gesamte Jahr die gemeinsame Veranlagung. Dieser Splittingvorteil ist besonders interessant für unterschiedlich verdienende Ehepaare und Lebenspartner. Am größten ist der Effekt, wenn ein Partner allein das gesamte Einkommen erzielt.

Eintragung von Freibeträgen

Mehr Netto bekommt man nicht nur durch den Wechsel der Steuerklassen, sondern auch durch die Eintragung von Freibeträgen. Gründe hierfür können erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sein, die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Den erforderlichen Antrag können Steuerpflichtige bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Finanzamt stellen. In diesem Fall wird der gesamte Jahres-Freibetrag auf den verbleibenden Zeitraum des Jahres aufgeteilt. Allerdings wird der Freibetrag nur

gewährt, wenn die Aufwendungen insgesamt die gesetzlichen Pauschalen um mindestens 600 EUR übersteigen. Freibeträge von beeinträchtigten Personen und der Hinterbliebenenfreibetrag werden sofort, d.h. ohne Betragsgrenze berücksichtigt.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Zum 01.01.2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR um 0,34 EUR auf 8,84 EUR pro Stunde. Was sich eigentlich relativ wenig anhört hat jedoch mehr Auswirkungen als man zunächst annehmen kann. So kann ein „450 EUR-Jobber“, der den Mindestlohn erhält jeden Monat statt bislang 53 nur noch ungefähr 51 Stunden arbeiten. Andernfalls kann durch die Anhebung des Stundenlohns der sozialversicherungsfreie Minijob in Gefahr geraten.

Bündelung von Ausgaben

Ist der Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrag i.H.v. 1.000 EUR in diesem Jahr bereits überschritten, können zusätzliche beruflich veranlasste Aufwendungen die Steuerlast weiter reduzieren. So kann etwa die private Finanzierung eines Weiterbildungskurses noch vor dem Jahreswechsel eine lukrative Investition sein.

Auch im Bereich der Handwerkerleistungen gibt es zum Jahreswechsel Einsparpotential. Dies ist begründet in der Begrenzung der Höhe der steuerlich geltend zu machenden Kosten. Jährlich können für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung i.H.v. 20% der Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Jedoch dürfen in einem Kalenderjahr maximal 6.000 EUR Aufwendungen geltend gemacht werden. Daher lohnt es sich Arbeiten ggf. ins Jahr 2017 zu verschieben und entsprechend später steuerlich geltend zu machen, falls im Jahr 2016 der Höchstbetrag bereits überschritten wurde. Ähnlich ist es bei haushaltsnahen Dienstleistungen. Hier ist eine jährliche Steuerermäßigung von 20% der Aufwendungen maximal jedoch 4.000 EUR möglich. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind bspw. Putzfrauen, Fensterputzer, Gärtner und Pflegedienste. Sowohl bei den haushaltsnahen Dienstleistungen, als auch bei den Handwerkerleistungen ist stets eine unbare Zahlung Voraussetzung.

Bonuszahlungen der Krankenkassen

Im September diesen Jahres entschied der Bundesfinanzhof, dass Erstattungen von Krankenkassen im Rahmen eines Bonusprogramms nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen kürzen dürfen. Bislang sah die Finanzverwaltung in allen Leistungen der Krankenkasse eine Beitragerstattung und kürzt in deren Höhe die gezahlten Beiträge. Der Bundesfinanzhof sieht jedoch vielmehr eine Abgeltung der vom Steuerpflichtigen getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen.

Abgabefristen für die 2016 Steuererklärung

Steuerpflichtige, die gesetzlich verpflichtet sind eine Steuererklärung abzugeben müssen dies bis zum 31.05.2017 machen. Mit einem steuerlichen Berater verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2017.

Steuerpflichtige, ohne Verpflichtung eine Steuererklärung abzugeben und diese freiwillig erstellen haben noch länger Zeit. Mit Ablauf des Jahres 2016 verjährt die Abgabe der Einkommensteuer für das Jahr 2012. Da der 31.12.2016 auf einen Samstag fällt verlängert sich die Frist auf den 02.01.2017. Die freiwillige Abgabe der Steuererklärung kann sich durchaus lohnen. In den vergangenen Jahren lag die durchschnittliche Steuerrückerstattung bei knapp 900 EUR.

Schon mal vorzumerken ist, dass für die Steuererklärung 2018 neue Fristen gelten. Hierbei verlängern sich die Fristen um jeweils zwei Monate. Allerdings wird dann sofort ein Verspätungszuschlag festgesetzt und nicht mehr als Ermessensentscheidung.

Für das Jahr 2017 wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie sowohl beruflich als auch privat und gesundheitlich alles Gute.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem oder auch anderen Themen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steuerberater
Klaus Flößer